

Arthur Schlegelmilch
Werner Daum

Überarbeitung und Ergänzung:
Martin Kirsch

Grundzüge der europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert

Kurseinheit 2:
Die Durchsetzung der konstitutionellen Monarchie 1815-1850

Fakultät für
**Kultur- und
Sozialwissen-
schaften**

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung und des Nachdrucks, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der FernUniversität reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Der Inhalt dieses Studienbriefs wird gedruckt auf Recyclingpapier (80 g/m², weiß), hergestellt aus 100 % Altpapier.

Der Kurs:

Der Kurs 34124 „Grundzüge der europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert“ ist Bestandteil des Moduls 1.4 im B.A.-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft.

Die Autoren:

Dr. Werner Daum arbeitet am Lehrgebiet Neuere Deutsche und Europäische Geschichte der FernUniversität in Hagen und als wissenschaftlicher Projektkoordinator für das „Handbuch der europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert“.

Apl. Prof. Dr. Arthur Schlegelmilch ist Geschäftsführender Direktor des Instituts für Geschichte und Biographie der FernUniversität in Hagen und arbeitet am Lehrgebiet Neuere Deutsche und Europäische Geschichte.

Dr. Martin Kirsch war Junior-Professor an der Universität Koblenz-Landau und ist derzeit Stipendiat der Gerda-Henkel-Stiftung.

Diese Seite bleibt aus technischen Gründen frei!

Inhalt	Seite
1 Europa 1815-1850: Restauration – Verfassungswellen – Revolution	1
2. Leitbilder für das konstitutionelle Europa: Französische Charte (1814/30) und belgische Verfassung (1831).....	13
2.1 Einführung.....	13
2.2 Grundstrukturen der Chartes von 1814 und 1830	14
2.3 Legitimitätsfragen und Repräsentationsprobleme 1814/1830.....	18
2.4 Verfassungsexperiment unter günstigen Vorzeichen: Die belgische Charte von 1831	24
3. Restauration und Transformation: Die Staaten des Deutschen Bundes zwischen Karlsbader Beschlüssen und Vormärz	30
3.1 Einführung.....	30
3.2 Gesetzesstaaten ohne Verfassung: Preußen und Österreich.....	32
3.2.1 Der „allgemeine Stand“ unter den Bedingungen der Restauration..	32
3.2.2 Ansätze konservativ-liberaler Verfassungspolitik	36
3.2.3 Retardierende Elemente der preußischen und österreichischen Verfassungsentwicklung	40
3.2.4 Fazit und Ausblick	43
3.3 Deutscher Frühkonstitutionalismus: „Hinkende Gewaltenteilung“ und „Kammeropposition“	44
3.3.1 „Landständische Verfassung“ als bundesrechtliche Vorgabe.....	44
3.3.2 Grundstrukturen des süddeutschen Konstitutionalismus	46
3.3.3 Entwicklungsperspektiven	51
4. Großbritannien: Erste Wahlrechtsreform und nachfolgende Parlamentarisierung	60
4.1 Das Repräsentationsproblem.....	60
4.2 Auswirkungen der Reformbill von 1832.....	71
4.3 Zum Standort der „Great Reform“ in der britischen Verfassungsgeschichte	78
5 Revolution und Konstitutionalismus in Europa 1848-1850.....	82
5.1 Die Revolution in den europäischen Ländern und ihre Auswirkung auf die Verfassung.....	82
5.2 Die Texte der Verfassungen der Revolutionszeit im Vergleich	100
5.3 Verfassungsgeschichte der Revolution kontrovers: Das Wechselverhältnis von Konstitutionalisierung und Demokratisierung	105

Diese Seite bleibt aus technischen Gründen frei!

1 Europa 1815-1850: Restauration – Verfassungswellen – Revolution¹

Innerhalb der Entwicklung der europäischen Verfassungsgeschichte zwischen dem Wiener Kongress 1814/15 und dem Auslaufen der Revolution von 1848 in der Zeit um 1850 setzten sich die drei in der ersten Kurseinheit (1689/1789-1814) benannten europäischen Tendenzen fort und eine vierte trat hinzu: 1) Der Prozess der *Konstitutionalisierung* der europäischen Staatenwelt erlebte zwar teilweise bereits unter Napoleon und dann direkt nach 1815 in einigen Ländern Rückschläge, aber eine vollständige Beseitigung war nicht mehr möglich. Vielmehr verstärkte er sich und so kann man für die Zeit bis 1850 von insgesamt vier Verfassungswellen ausgehen – die erste setzte direkt in der Zeit nach dem Sturz Napoleons ein, die zweite stand im Zusammenhang mit den Umstürzen in Spanien und Süditalien zu Beginn der 1820er Jahre, mit der französischen Julirevolution von 1830 entstand der nächste Verfassungsschub, um dann mit der Revolution von 1848 einen erheblichen Teil der europäischen Länder zu erfassen. 2) Die für die Zeit um 1800 beobachtete Monarchisierung blieb bestehen; mit ihr ging aber eine *Veränderung der Funktion der Monarchen* einher, die sich den neuen politischen Gegebenheiten innerhalb einer Verfassung anpassen mussten und damit zunehmend austauschbar wurden, auch wenn die Monarchie an sich erhalten blieb, wie z.B. in Frankreich ab 1830 oder in Belgien 1831 mit einem Herrscher, der nicht aus dem niederländischen Königshaus stammte. Die Schweiz blieb nach 1815 neben einigen Kleinstaaten die einzige Republik und auch der zweite republikanische Versuch in Frankreich ab 1848 währte nur drei Jahre. 3) Stärkeres Gewicht gewann ab 1814/15 die Verknüpfung von *Nation und Verfassung*, denn die Betonung der staatlichen teilweise auch nationalstaatlichen Souveränität mit Hilfe einer Konstitution nimmt in dieser Zeit deutlich zu – beginnend mit Norwegen 1814, das mit Hilfe der Eidsvollverfassung seine innenpolitische Unabhängigkeit gegenüber dem (neuen) schwedischen Herrscher betonen wollte, aber auch die süddeutschen Staaten 1818/19 gehören in gewisser Weise zu dieser Gruppe, ganz deutlich zeigt sich dieses Phänomen bei den mit Hilfe einer Sezession neu entstehenden Nationalstaaten in Belgien und Griechenland 1830/31, und schließlich auch bei der in der Schweiz 1848 gelungene und in Deutschland 1849 gescheiterten Etablierung einer Föderativnation. 4) Schließlich trat als dynamischer Motor für die Einführung und Veränderung des Verfassungsstaates der Ruf nach mehr politischer Partizipation mit Hilfe von breiterem Wahlrecht und größerer Pressefreiheit immer stärker hervor – diese Forderungen finden sich im Zusammenhang aller Revolutionen dieser Epoche und führten in der Schweiz bereits in den 1830er Jahren in einzelnen Kantonen und in vielen Staaten Europas im Jahre 1848 zur Einführung

¹ Teilkapitel 1 von Martin Kirsch.

des allgemeinen Männerwahlrechts, auch wenn diese Errungenschaft nur in einigen wenigen Staaten nach 1850 erhalten blieb.

Abb. 1: Europa um 1839²

